

Aktuelles zum Thema »Ausländersteuer«*

Der neue, seit dem 1. Januar 2009 geltende Wortlaut von § 50a Einkommenssteuergesetz (EStG) umfasst – anders als der für bis zum 31. Dezember 2008 gezahlte Vergütungen geltende Gesetzestext – nicht mehr die »Einkünfte aus der ... Verwertung einer Tätigkeit als Künstler« im Inland.

Damit sind ab 01.01.2009 gezahlte Vergütungen an bildende Künstler aus dem Anwendungsbereich des § 50a EStG herausgefallen.

Dies ist eine erfreuliche Nachricht, denn das Steuerabzugsverfahren nach **§ 50a EStG*** – auch **Künstler- oder Ausländersteuer** genannt – hat in den letzten Jahren im Bereich der bildenden Kunst viel Verwirrung gestiftet, ohne dass es dem Fiskus im Ergebnis Steuermehreinnahmen gebracht hätte. Bei Betriebsprüfungen von Galerien wurde das Einhalten des Steuerabzugsverfahrens nach § 50a EStG deshalb von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich mal geprüft und beanstandet – mal nicht.

Dennoch ist die Gefahr nicht ganz gebannt, denn für bis Ende 2008 gezahlte Vergütungen gilt noch die alte Regelung. So ist in Nordrhein-Westfalen kürzlich eine Düsseldorfer Galerie im Rahmen einer Betriebsprüfung mit dem Steuerabzugsverfahren nach § 50a EStG konfrontiert worden und soll für Verkäufe von Werken ihrer ausländischen Künstler von 2004 bis 2007 einen fünfstelligen Steuerabzugsbetrag nach § 50a EStG an das Finanzamt nachzahlen.

Zu den für die Jahre bis einschließlich 2008 geltenden Regeln des Steuerabzugsverfahrens schreibt unser Steuerfachmann Friedhelm Klinkertz aus der Berliner Kanzlei Raue LLP:

»Für Vergütungen, die eine Galerie vor 2009 an ihre im Ausland ansässigen Künstler gezahlt hat, bestand grundsätzlich die Verpflichtung zum Steuerabzug nach § 50a EStG. Die Verpflichtung zum Steuerabzug bestand nur dann nicht, wenn der Künstler der Galerie eine Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern vorgelegt hat.

Aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen, die die Bundesrepublik Deutschland mit zahlreichen Staaten geschlossen hat, war diese Freistellungsbescheinigung in den allermeisten Fällen dem Grunde nach auf einen entsprechenden Antrag hin problemlos vom Bundeszentralamt zu erhalten.

Wenn für den im Ausland ansässigen Künstler einer Galerie seinerzeit aber keine Freistellungsbescheinigung beantragt wurde, besteht theoretisch das Risiko, dass das zuständige Finanzamt die Galerie bei einer Betriebsprüfung für vor 2009 gezahlte Vergütungen rückwirkend für nicht einbehaltene Steuerabzugsbeträge als sog. Haftungsschuldner in Anspruch nimmt.

Für den Fall, dass eine Galerie für Altfälle bis 2008 nachträglich als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden sollte, dürfte der Künstler – je nachdem in welchem Staat er ansässig ist – aber einen Anspruch gegen das Bundeszentralamt für Steuern auf Erstattung des von der Galerie nachträglich zu zahlenden Steuerabzugsbetrages haben, da die Bundesrepublik Deutschland

* Einkommenssteuergesetz EStG (<http://bundesrecht.juris.de/estg/>) hier: § 50 EStG – Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige: § 50a EStG – Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen.

aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens hinsichtlich dieser Vergütungen ja regelmäßig kein Besteuerungsrecht hat (§ 50d Abs.1 Satz 2 EStG).

Das aber bedeutet, dass eine nachträgliche Inanspruchnahme der Galerie für nicht einbehaltene Steuerabzugsbeträge wirtschaftlich betrachtet nicht zu einem Schaden führen muss, wenn die Galerie sich von ihrem im Ausland ansässigen Künstler seinen Erstattungsanspruch abtreten lässt.

Unserer Erfahrung nach haben die meisten Finanzämter in der Vergangenheit vernünftigerweise davon abgesehen, Galerien für nicht einbehaltene Steuerabzugsbeträge in Anspruch zu nehmen, da der von der Galerie nachträglich erhobene Steuerabzugsbetrag vom Fiskus aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen anschließend an den Künstler wieder in voller Höhe zu erstatten war.

Dass die bis einschließlich 2008 bestehende Verpflichtung zum Steuerabzug nach § 50a EStG im Bereich der bildenden Kunst aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen dem Fiskus keine Steuermehreinnahmen gebracht, sondern im Gegenteil nur Verwaltungskosten verursacht hat, ist auch der Grund dafür, warum der Gesetzgeber mit Beginn des Jahres 2009 den Bereich der bildenden Kunst von der Verpflichtung zum Steuerabzug nach § 50a EStG sinnvoller Weise komplett herausgenommen hat.«

Falls Sie von den ausländischen Künstlern, mit denen Sie bis Ende 2008 zusammengearbeitet haben, keinen Freistellungsbescheid erhalten haben, und deshalb – wie jetzt die Galerie in Düsseldorf – vom Finanzamt nachträglich für bis 31.12. 2008 gezahlte Vergütungen als Haftungsschuldner für den Steuerabzug nach § 50a EStG in Anspruch genommen werden, sollten Sie für den ausländischen Künstler den beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichenden Erstattungsantrag vorbereiten.

Vor Einreichen des Erstattungsantrages beim Bundeszentralamt für Steuern muss der Künstler das Antragsformular noch seiner ausländischen Steuerbehörde vorlegen, damit die ausländische Steuerbehörde auf dem Antragsformular die Ansässigkeit des Künstlers im Ausland bestätigen kann.

Hier einige hilfreiche Links zur Homepage des Bundeszentralamts für Steuern, dort können Sie sich weiter informieren, bzw. die entsprechenden Formulare herunterladen.

Allgemeine Information zum Steuerabzugsverfahren:

http://www.bzst.bund.de/003_menue_links/007_abzugsteuerentlastung/index.html

http://www.bzst.bund.de/003_menue_links/007_abzugsteuerentlastung/073_kuenstler_sportler_KUSE/index.html

Merkblätter für Vergütungen an ausländische Künstler:

http://www.bzst.bund.de/003_menue_links/007_abzugsteuerentlastung/071_freistellung_erstattung/712_merkblatt/index.html

Formulare zur Erstattung des Steuerabzugsbetrages (in verschiedenen Fremdsprachenfassungen):

http://www.bzst.de/003_menue_links/007_abzugsteuerentlastung/071_freistellung_erstattung/713_vordruck/index.html

Wir empfehlen, diese Informationen an Ihren Steuerberater weiterzuleiten.

Bundesverband Deutscher Galerien und Editionen e.V.
Berlin, Oktober 2010